

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/60 vom 19. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2008_60

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/60 du 19 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/60 del 19 giugno 2009

Regeste

Art. 23 Abs. 1 AVIG, Art. 37 AVIV. Rückerstattung von Taggeldleistungen. Mangels Rückkommenstitels (Wiedererwägung, prozessuale Revision) ist das Zurückkommen auf bereits rechtskräftige Taggeldabrechnungen unzulässig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Juni 2009, AVI 2008/60).

Erwägungen

E. 1

Soweit die Beschwerdeführerin einen Erlass der Rückforderung beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da es an einem Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt (BGE 119 Ib 36 E. 1b, 118 V 313 E. 3b, je mit Hinweisen). Denn Gegenstand der Verfügung vom 29. Juli 2008 und des Einspracheentscheides vom 20. August 2008 bildete nur die Rückforderung der nach Auffassung der Beschwerdegegnerin zu viel bezahlten Taggeldleistungen. Zur Frage eines allfälligen Erlasses der Rückforderung hat sie nicht Stellung genommen. Auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat sich die Beschwerdegegnerin nicht zur Erlassfrage geäußert. Damit besteht keine Veranlassung, den Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens auf die Erlassfrage auszudehnen.

E. 2

Vorliegend ist damit einzig die Rückforderung der Beschwerdegegnerin für die Monate Januar bis Juni 2008 zu prüfen. 2.1 Nach Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Eine Leistung in der Sozialversicherung ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind nun in Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG umschrieben, wobei es sich im Wesentlichen um eine Kodifizierung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein Zurückkommen auf eine rechtsbeständig gewordene Verfügung handelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide

zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Den formell rechtskräftigen Verfügungen gleichgestellt sind auch die im formlosen Verfahren ergangenen Entscheide, soweit sie eine mit dem Ablauf der Beschwerdefrist bei formellen Verfügungen vergleichbare Rechtsbeständigkeit erreicht haben (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 53 Rz 19). Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenversicherung, die – wie im vorliegenden Fall – nicht in die Form einer formellen Verfügung gekleidet werden, weisen materiell Verfügungscharakter auf (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit dem 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] C 7/02 vom 14. Juli 2003, BGE 125 V 476 E. 1; 122 V 368 E. 2 mit Hinweisen). Für die Verwaltung ist die Rechtsbeständigkeit nach Ablauf einer Zeitspanne eingetreten, die der Rechtsmittelfrist bei formellen Verfügungen entspricht. Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf demnach das Zurückkommen auf eine faktische Verfügung, z.B. auf eine Taggeldabrechnung, eines Rückkommenstitels in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision, während vor Ablauf dieser Frist eine Rückforderung zufolge unrichtiger Taggeldabrechnungen ohne Bindung an die Voraussetzungen für einen Rückkommenstitel möglich ist (BGE 129 V 110). Zu prüfen ist damit, ob ein Rückkommenstitel in Form der Wiedererwägung oder prozessualen Revision vorliegt. Die Beschwerdegegnerin legte weder im Verwaltungs- noch im Beschwerdeverfahren dar, auf welchen Rückkommenstitel sie die Rückforderung stützt.

2.2 Die Beschwerdegegnerin ging in den Taggeldabrechnungen der Monate Januar bis Juni 2008 aufgrund der bestehenden Aktenlage zu Recht davon aus, dass der versicherte Verdienst der Beschwerdeführerin insgesamt monatlich Fr. 4'980.-- (Bruttolohn Fr. 4'700.-- + Anteil Gratifikation von brutto Fr. 280.-- [(Fr. 3'000 / 12) x 111.9%]; vgl. act. G 5/C4 und C27) betragen hat. So gab D.____, damalige Gesellschafterin der A.____ und scheinbar für Personalbelange verantwortlich (vgl. das von ihr unterzeichnete Kündigungsschreiben vom 28. Oktober 2007, act. G 5/C26), in der Lohnabrechnung vom 10. März 2008 an, dass die Beschwerdeführerin einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 4'700.-- erzielt habe. Gemäss der Notiz des Telefongesprächs vom 27. März 2008, bei dem dieses Schreiben Gegenstand bildete, hat D.____ diese Lohnangaben für das Jahr 2007 und eine Gratifikation im Umfang von netto Fr. 3'000.-- bestätigt (act. G 5/C27). Zwar geht aus der Notiz nicht ausdrücklich hervor, dass sich die genannte Gratifikationszahlung auf das Jahr 2007 bezieht. Es erscheint aber vorliegend, wo es bei der telefonischen Anfrage um die Lohnangaben des Jahres 2007 ging, dass sich die Angabe von D.____ auf eine Gratifikationszahlung des Jahres 2007 bezog, zumal unbestrittenermassen im Jahr 2006 bereits eine Gratifikation in gleicher Höhe ausgerichtet wurde (act. G 5/C25), was ein Indiz auf einen verabredeten Gratifikationsanspruch darstellt.

2.3 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin die Taggeldabrechnungen in Wiedererwägung ziehen durfte, weil sie offensichtlich unrichtig sind. Die der Beschwerdegegnerin am 23. April 2008 zugegangene - von B.____ erstellte - Lohnübersicht des Jahres 2007 (act. G 5/C35) vermag keine offensichtliche Unrichtigkeit der Taggeldabrechnungen darzutun. Denn es handelt sich dabei um eine nicht durch Beweise oder weitere einschlägige Indizien belegte Behauptung von B.____, die von der Beschwerdeführerin bestritten wird (act. G 1). Dasselbe gilt für den von ihm erstellten Lohnausweis (act. G 12.1). Die Beschwerdeführerin hat glaubhaft ein äusserst getrübtetes Verhältnis zwischen ihr und B.____ (vgl. hierzu act. G 5/C21 und C3; unerträgliches Arbeitsklima, Drohungen seitens B.____ gegenüber den Mitarbeitenden, Weigerung Lohnzahlungen) dargetan. Des Weiteren ist auf die - zwar mit Vergleichsvereinbarung vom 1. April 2008 einvernehmlich geregelte - Arbeitsstreitigkeit hinzuweisen, wo es gerade um

Lohn- und Gratifikationsansprüche ging. Angesichts dieser Umstände und der erheblichen Differenzen zwischen der Beschwerdeführerin und B.____ vermögen der von ihm erstellte Lohnausweis und die von ihm eingereichte Lohnaufstellung als blosse Behauptungen ohne weitere Beweise und Indizien eine zweifellose Unrichtigkeit der von D.____ gemeldeten Lohn- und Gratifikationsangaben nicht zu begründen. Derartige Beweise oder einschlägige Indizien können den Akten aber nicht entnommen werden. 2.4 Die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision sind ebenfalls nicht erfüllt. Denn es fehlt vorliegend an prozessualrevisionsrechtlich relevanten Tatsachen oder Beweismitteln, die zur Zeit der Taggeldabrechnungen der Monate Januar bis Juni 2008 schon bestanden haben und welche die Beschwerdegegnerin unverschuldeterweise nicht in das frühere Verfahren einbringen konnte (vgl. SVR 1997 EL Nr. 36 S. 108 E. 3b/bb). Insbesondere kann nicht gestützt auf den der Beschwerdegegnerin am 3. Juli 2008 zugegangenen Lohnausweis (act. G 12.1) eine prozessuale Revision gerechtfertigt werden. Denn es wäre der Beschwerdegegnerin zumutbar gewesen, noch vor Eintritt der Rechtskraft der ersten Taggeldleistungsabrechnungen vom 28. März 2008 (vgl. act. G 5/C5) einen Lohnausweis einzufordern, zumal B.____ gegenüber der Beschwerdegegnerin bereits am 18. April 2008 behauptete, der monatliche Bruttolohn der Beschwerdeführerin habe im Jahr 2007 Fr. 4'364.07 betragen (act. G 5/C35). Hinzu kommt, dass die Angaben von B.____ für sich allein noch keinen schlüssigen Beweiswert ergeben, wie oben dargelegt (E. 2.3).

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine zweifellose Unrichtigkeit der Taggeldabrechnungen der Monate Januar bis Juni 2008 ausgewiesen ist, mithin die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung nicht gegeben sind. Ebenso wenig sind die Voraussetzungen einer prozessualen Revision erfüllt. Die Rückforderung erweist sich damit als unzulässig. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. August 2008 aufzuheben. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 20. August 2008 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.